

Weiter war die Todesstrafe bei fünfundzwanzig verschiedenen Militärdelikten vorgesehen.

## II. Die Quellen des Strafrechts in der Bundesrepublik

1. In der Bundesrepublik ist das *Strafgesetzbuch* von 1871 in der Fassung von 1945 grundsätzlich — soweit einzelne Normen nicht ausdrücklich durch den Alliierten Kontrollrat aufgehoben worden sind — übernommen worden. Seit Bestehen der Bundesrepublik wurden in das Strafgesetzbuch viele neue Strafbestimmungen eingefügt, die vornehmlich zu dem Zweck erlassen wurden, den Widerstand großer Teile der Bevölkerung gegen die Politik der Bemilitarisierung zu brechen und die Interessen der Monopole besser zu schützen.

a) Die umfangreichsten und bedeutungsvollsten Ergänzungen erfolgten durch drei sogenannte Strafrechtsänderungsgesetze.

Die größte Bedeutung hat das *1. Strafrechtsänderungsgesetz*, das drei neue Abschnitte, nämlich über „Hochverrat“ (§§ 80 bis 87), „Staatsgefährdung“ (§§ 88 bis 98) und „Landesverrat“ (§§ 99 bis 101), in das geltende Strafgesetzbuch einfügte. Es wurde in der Zeit der beginnenden unmittelbaren Vorbereitung der Bemilitarisierung, am 30. August 1951, erlassen.<sup>4</sup> Die Mehrheit des Bundestages beschloß dieses Gesetz ungeachtet der zahlreichen Proteste und der Einwendungen des Bundesrates in größter Eile, ohne gründliche Aussprache und stellte damit die Bevölkerung vor vollendete Tatsachen. Deshalb ist es unter der Bezeichnung *Blitzgesetz* bekannt geworden. Der Erlaß dieses Gesetzes wurde damit begründet, daß die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946<sup>5</sup> aufgehobenen Bestimmungen ersetzt werden müßten.

Die Bestimmungen des Blitzgesetzes spiegeln den Willen der herrschenden Klassenkräfte wider, den Widerstand der Bevölkerung gegen ihre Politik zu bestrafen und den Gerichten hierfür eine gesetzliche Anleitung zu geben. Der Umfang der für strafbar erklärten Handlungen wurde deshalb gegenüber den alten kapitalistischen Staatsschutzbestimmungen bedeutend erweitert. Entgegen der klassischen Forderung der Bourgeoisie nach festumrissenen Tatbeständen enthält das Blitzgesetz völlig unbestimmte Formulierungen. Die Tatbestände

<sup>4</sup> BGBl. I, S. 739.

<sup>5</sup> Amtsblatt des Kontrollräte in Deutschland, Kr. 3, S. 23 (55).